

Auswertung der Revisionsergebnisse

§ 8

(1) Die Revisoren müssen der Leitung des geprüften Betriebes bzw. der Einrichtung die Ergebnisse der Revision in einer Schlußbesprechung erläutern. Vertreter der im Betrieb bestehenden demokratischen Organisationen, Aktivisten und Neuerer sind teilnahmeberechtigt und zur Schlußbesprechung einzuladen. Die Revisoren sollen die Revisionsergebnisse außerdem in Produktionsberatungen, ökonomischen Konferenzen, in Versammlungen zur Berichterstattung über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages usw. erläutern.

(2) Die WB sind verpflichtet, die Revisionsergebnisse für die operative Leitung der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen auszuwerten. Sie müssen den Betrieben bei der Beseitigung der festgestellten Mängel helfen und die Beseitigung der festgestellten Mängel kontrollieren.

§ 9

Die WB haben vierteljährlich eine zusammengefaßte Analyse über die Revisionsarbeit und über die Revisionsergebnisse an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission und an das Ministerium der Finanzen einzureichen. Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission und das Ministerium der Finanzen sind außerdem berechtigt, sich von den VVB über Einzelergebnisse aus der Revisionsarbeit berichten zu lassen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192) für die im § 1 genannten Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R u m p f
Minister der Finanzen

Anordnung**über die Befreiung der Umsätze aus freiberuflicher steuerbegünstigter Tätigkeit von der Umsatzsteuer.**

Vom 8. August 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Umsätze aus einer freiberuflichen Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf sind von der Umsatzsteuer befreit, sofern die aus den Umsätzen herrührenden Einkünfte als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte (§ 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens [GBl. S. 1413]) besteuert werden.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Umsätze aus Privatbehandlungen bei Ärzten und Zahnärzten sowie auf Umsätze der Tierärzte, wenn die genannten Ärzte qualifizierte oder mehr als zwei technische Hilfskräfte beschäftigen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnungen Nr. 88/51*¹, Nr. 149/51² sowie die Rundverfügungen Nr. 145/51³ und Nr. 152/52⁴ außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f

- 1 Veröffentlicht. Deutsche Finanzwirtschaft S. 480/1931
2 Veröffentlicht. Deutsche Finanzwirtschaft S. 191/1951
3 Veröffentlicht. Deutsche Finanzwirtschaft S. 551A951
4 Veröffentlicht. Deutsche Finanzwirtschaft S. 699A952

Anordnung Nr. 2*
über die Meldepflicht für Übersetzungen
wissenschaftlicher und technischer Literatur
in die deutsche Sprache.

Vom 11. August 1958

Zur Ergänzung der Anordnung vom 25. November 1957 über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache (GBl. I S. 679) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und nach Anhören des Vorstandes der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin folgendes angeordnet:

§ 1

Übersetzungsvorhaben und Übersetzungen von fremdsprachigen Patentschriften sind dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu melden.

§ 2

Für die Meldungen nach § 1 gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 25. November 1957 entsprechend. Jedoch sind die in § 2 Abs. 2 erster Halbsatz der Anordnung ausgenommenen Übersetzungen geringeren Umfangs zu melden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1958

Der Minister für Kultur
I. V.: Wendt
Stellvertreter des Ministers

« Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 679)